

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 6. Februar 2019	Nr. 27
------	------------------------------	--------

## Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 436 „Erhaltungsgebiet Scharnhorststraße“ der Stadt Bremerhaven

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2019 den Bebauungsplan Nr. 436 „Erhaltungsgebiet Scharnhorststraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Das rd. 5,6 ha große Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Mitte östlich der Bürgermeister-Smidt-Straße. Es beinhaltet das baukulturell wertvolle Scharnhorst-Quartier - ein Ensemble -, das sich nördlich des Waldemar-Becké-Platzes bis zur Kantstraße erstreckt und mit seiner großstädtischen Blockrandbebauung und stadt-bildprägenden Architektur als Symbol für die Anfang des 20. Jahrhunderts ein-setzende Moderne in Bremerhaven steht.

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 436 „Erhaltungsgebiet Scharnhorststraße“ zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 436 „Erhaltungsgebiet Scharnhorststraße“ mit Begrün-dung kann ab sofort beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Vermessungs- und Katasteramt, Technisches Rathaus, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Verlet-zungen der in § 214 Absätze 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltend-machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungs-plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungs-ansprüchen hingewiesen.

Bremerhaven, den 4. Februar 2019

M a g i s t r a t  
der Stadt Bremerhaven

gez. Grantz  
Oberbürgermeister